

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Bezüglich der Entwicklung eines orthopädischen Hilfsmittels**

(Werkvertrag)

#### **1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) gelten für jeden Vertrag ("Vertrag") zwischen **Orthoconcept SA** (nachfolgend der "Orthopädietechniker") und einem **Patienten** (nachfolgend der "Patient") bezüglich der Herstellung eines orthopädischen Hilfsmittels (nachfolgend "Hilfsmittel") sowie dessen Lieferung.
2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern keine spezifische anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

#### **2. Gegenstand des Vertrags**

Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung eines Hilfsmittels und dessen Lieferung. Er bezieht sich nicht auf die Diagnose oder die therapeutische Nachsorge des Patienten.

#### **3. Beginn und Ende des Vertrags**

1. Der Vertrag zwischen den Parteien beginnt mit der Unterzeichnung des Kostenvoranschlags durch den Patienten.
2. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Orthopädietechniker den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, insbesondere wenn die mangelnde Mitwirkung des Patienten die Herstellung des Hilfsmittels übermäßig erschwert. Art. 4 Abs. 5 ist im Übrigen anwendbar.

#### **4. Pflichten des Orthopädietechnikers, Garantie und Haftung**

1. Der Orthopädietechniker verpflichtet sich dazu:
  - a) Das Hilfsmittel herzustellen, vorzubereiten oder anzupassen und es dem Patienten zu liefern;
  - b) Ein einfaches, zweckmäßiges und preislich angemessenes Hilfsmittel entsprechend den derzeit verfügbaren Technologien ausschließlich für den Gebrauch durch den Patienten bereitzustellen;
  - c) Dem Patienten die für den Gebrauch des Hilfsmittels erforderlichen Ratschläge und Informationen zu erteilen;
  - d) Die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG zu erfüllen.
2. Bei der Erfüllung der in Art. 3 Abs. 1 genannten Verpflichtungen stützt sich der Orthopädietechniker auf die Diagnose und die ärztliche Verschreibung, welche vom Patienten ausgehändigt werden, sowie auf die von diesem erteilten Zusatzinformationen. Vorbehaltlich der geltenden zwingenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend der für die ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung erforderlichen Maßnahmen prüft der Orthopädietechniker in keinem

Fall die Angemessenheit der ärztlichen Diagnose, die Notwendigkeit des Hilfsmittels oder die Art des verschriebenen Hilfsmittels.

3. Der Patient wird darauf hingewiesen, dass sich die Pflichten des Orthopädietechnikers ausschließlich auf die Herstellung oder Anpassung und die Lieferung des Hilfsmittels beziehen sowie auf die notwendige Beratung zur Verwendung des Hilfsmittels. Der Orthopädietechniker geht keine Verpflichtungen ein, welche über die in Abs. 1 genannten hinausgehen. Insbesondere geht er keine Verpflichtungen ein in Bezug auf die Auswirkungen der Verwendung des Hilfsmittels auf die Gesundheit, die körperlichen Fähigkeiten, die Mobilität oder den Komfort des Patienten. Die vertragliche oder deliktische Haftung des Orthopädietechnikers gegenüber dem Patienten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Erfüllung ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Eine Haftung des Orthopädietechnikers für die Handlungen seiner Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
4. Die Pflichten des Orthopädietechnikers können von allen seinen Angestellten ausgeübt werden.

## 5. Pflichten des Patienten und Zahlung des Preises

1. Der Patient verpflichtet sich dazu:
  - a) Den Preis des Hilfsmittels zu bezahlen;
  - b) So schnell wie möglich alle notwendigen und verlangten Schritte bei der zuständigen Versicherung zu unternehmen, unabhängig vom anwendbaren Zahlungssystem (Tiers payant oder Tiers garant).
2. Der Preis des Hilfsmittels wird gemäss dem Tarifvertrag zwischen den Sozialversicherungen und dem ORS (Ortho Reha Suisse) festgelegt. Er basiert auf einem Sozialtarif.
3. Jeder Kostenvoranschlag, welcher vom Orthopädietechniker dem Patienten vorgelegt wird, stellt unabhängig von seinem Titel eine grobe Kostenschätzung dar und ist unverbindlich. Insbesondere stellt es keinen ungefähren Kostenvoranschlag im Sinne von Art. 375 OR dar.
4. Der Preis des Hilfsmittels ist fällig und wird in Rechnung gestellt:
  - a) Bei Lieferung des Hilfsmittels an die Versicherungen, welche nach dem Prinzip des Tiers payant arbeiten (SUVA, UVG, IV).
  - b) Bei der Bereitstellung des Hilfsmittels direkt an den Patienten, wenn ihm die Kosten von einer Versicherung erstattet werden, welche nach dem Prinzip des Tiers garant arbeitet (Krankenversicherung).
5. In den folgenden Fällen und vorbehaltlich anders lautender zwingender Bestimmungen verpflichtet sich der Patient dazu, den Orthopädietechniker vollständig zu entschädigen:
  - a) Wenn der Orthopädietechniker den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 2 lit. b kündigt;
  - b) Wenn der Patient den Vertrag in Anwendung von Art. 377 OR oder aus einem anderen Grund kündigt;
  - c) Wenn die Vertragserfüllung infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses beim Patienten oder durch dessen Verschulden unmöglich wird.
6. Die Entschädigung entspricht dem nach Art. 4 Abs. 2 ermittelten Preis abzüglich der Beträge, welche aufgrund des nicht erfüllten Vertrags eingespart wurden.

## 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle ihnen unterliegenden Verträge, unterstehen dem Schweizer Recht.
2. Jede Streitigkeit zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Erfüllung und aus welchem Grund auch immer, unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte von Freiburg und Lausanne.

Version vom Januar 2019